



tungsdauer (vgl. Ziff. 7 GT 7) zu verlängern bzw. zu genehmigen.

Die geänderte Ziff. 7 lautet wie folgt: 7.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012. 7.2 Der vorliegende Tarif verlängert sich automatisch • bis zum 31.12.2014, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder eine vom Tarif betroffene Nutzerorganisation bis zum 31.10.2011 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2013 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen und • bis zum 31.12.2016, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder eine vom Tarif betroffene Nutzerorganisation bis zum 31.10.2013 der Gegenseite schriftlich mitteilt, für die Zeit ab 1.1.2015 über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen. 7.3 Eine vorzeitige Revision dieses Tarifs ist bei grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse möglich.

2. Die Verwertungsgesellschaften berichten in ihrer Eingabe, dass sie den folgenden vom GT 7 betroffenen Nutzerorganisationen zunächst eine Verlängerung des bisherigen Tarifs um drei Jahre mit einer Option zur Verlängerung um weitere zwei Jahre vorgeschlagen haben: – Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) – Migros Genossenschaftsbund (MGB) – Rat der Eidg. Technischen Hochschulen – Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) – Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK) – Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) – Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern – Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) – Verband Schweizerischer Volkshochschulen (VSV / AUPS)

Diesen Verlängerungsvorschlag begründen sie damit, dass der bisherige GT 7 auf einer gemeinsamen Studie des GfS-Forschungsinstituts beruht, die im

4/10 ESchK CAF Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT 7 CFDC \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Auftrag der Verwertungsgesellschaften, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) im Jahre 2003 erstellt worden ist. Diese Studie habe die Zahlen zum Aufwand für Aufzeichnungen von Ton- und Tonbildträgern an Schulen und Mediatheken geliefert. Sie gehen davon aus, dass es gegenwärtig keine Anhaltspunkte gibt, die auf eine wesentliche Änderung dieser Zahlen hindeuten und in Anbetracht der hohen Kosten auch keine neue Studie erforderlich sei.

Weiter führen sie aus, dass die EDK zunächst den Abschluss der Verhandlungen mit ProLitteris betreffend die beiden Tarife GT 8 und GT 9 abwarten wollte, aber letztlich mit





Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufstellen müssen. Zudem wird

7/10 ESchK CAF Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT 7 CFDC \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

die Suissimage als gemeinsame Zahlstelle der beteiligten Verwertungsgesellschaften (vgl. Ziff. 3.1 des Tarifs) bezeichnet.

3. Die Schiedskommission hat bereits mit Beschluss vom 28. September 2004 bei der damaligen Genehmigung des GT 7b darauf hingewiesen, dass die in diesem Tarif geregelten Ansprüche im Rahmen von Art. 40 Abs. 1 URG nur beschränkt genehmigungspflichtig sind. So fällt insbesondere der Zuschlag von 24 Prozent für das Anfertigen von ganzen geschützten Werken, Darbietungen und Sendungen ab Radio und Fernsehen auf Leerträger sowie das Anfertigen von Kopien nicht nur durch die Lehrpersonen selbst, sondern durch schulübergreifende Medienstellen bzw. Mediatheken nicht unter die Genehmigungspflicht und ist von der Schiedskommission nicht zu beurteilen. Dies steht allerdings der Genehmigung des GT 7 nicht entgegen (vgl. Beschluss vom 8.9.2004, Ziff. II/3), da die ESchK gemäss ständiger Rechtsprechung auch Tarife genehmigen kann, die nur teilweise der Genehmigungspflicht unterliegen. In diesen Fällen gilt ein Tarif aber nur in dem Rahmen als genehmigt, als er auch tatsächlich der Prüfungskognition der Schiedskommission unterliegt.

4. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlich Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd.

8/10 ESchK CAF Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT 7 CFDC \_\_\_\_\_

---

---

---

---



